



ANPACKEN.  
FÜR UNSER LAND.

**Antworten der SPD zum Fragenkatalog  
von  
Dieter Grabow, Heilpraktiker**

Sofern Leistungen durch Patientinnen und Patienten zu eigenen Kosten in Anspruch genommen werden, besteht die Therapiefreiheit ohnehin. Ob Kosten für naturheilkundlicher Behandlungen durch die Gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden kann, obliegt auch in Zukunft der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen im sog. Gemeinsamen Bundesausschuss. Die Bewertung kann nur evidenzbasiert sein. Die Versichertengemeinschaft verlangt für ihre solidarisch erbrachten Beiträge, dass nur die Leistungen durch die Versichertengemeinschaft übernommen werden, deren medizinischer Nutzen nachweisbar ist. Auch im Sinne des Patentschutzes und der Qualitätssicherung ist diese Verfahrensweise unumgänglich.

Die Bewertung naturheilkundlicher Behandlungen lässt sich, wie schulmedizinische Therapieformen auch, nur als Einzelfallprüfung realisieren. Daher bitten wir Sie um Verständnis, dass eine generalisierende Antwort auf ihre Frage nicht erfolgen kann. Im Rahmen dieser Einzelfallbewertung ist eine evidenzbasierte Anwendung alternativer Heilmethoden allerdings wünschenswert. Darüber hinaus können Krankenkassen selbstverständlich zusätzlich zum Leistungskatalog die Übernahme von Behandlungsformen für ihre Mitglieder anbieten. Ebenso ist es durch Zusatzversicherungsangebote schon heute möglich, alternative Heilmethoden zu versichern.